

Auffahren – Aufblenden – Anhupen: Nötigung im Straßenverkehr

In § 240 StGB ist festgehalten, dass derjenige, der einen Anderen rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung zu einem Verhalten zwingt, mit Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft wird. Seit einigen Jahren findet ein beträchtlicher Teil der Nötigungen im Straßenverkehr statt und es entwickelte sich dazu eine umfangreiche Rechtsprechung. Hier die häufigsten Fälle:

- Schneiden bei Überholvorgang: Dies liegt erst dann vor, wenn der Überholte stark abbremsen muss, um so eine Gefahr für sich und sein Fahrzeug (oder andere Verkehrsteilnehmer) zu vermeiden. Ausreden wie man hätte den Hintermann nicht gesehen (muss man aber, wenn man überholt) oder es kam plötzlich Gegenverkehr (dann war die Stelle nicht zum Überholen geeignet), helfen normalerweise nicht weiter. Was helfen kann ist das Argument, man selbst ist durch ein anderes, noch schnelleres Fahrzeug durch enges Auffahren genötigt worden.
- Verhindern des Überholens: Ein Ausscheren auf die Überholspur ist dann Nötigung, wenn der Hintermann stark abbremsen muss. Sollte der Hintermann dadurch zu einem scharfen Bremsmanöver gezwungen werden, kann sogar ein (unter Umständen noch schwerer bestrafte) gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr vorliegen. Das Argument, man selbst fuhr bereits mehr als die zulässige Höchstgeschwindigkeit, zählt hingegen meist nicht. Schwerwiegender ist die Gefährdung des Hintermannes.
- Nebeneinander herfahren: Eine Nötigung kann es auch sein, wenn der rechts fahrende Autofahrer durch dauerndes Parallelfahren den Überholenden bewusst daran hindert, die Spur zu wechseln. Dieser Vorgang ist allerdings nur dann relevant, wenn er sich über eine längere Strecke (jedenfalls mehr als 400 Meter) hinzieht.
- Dichtes Auffahren: Hier liegt nur eine Nötigung vor, wenn dieser Vorgang nicht nur kurzzeitig - entschieden: 14 Sekunden sind noch „kurzzeitig“ - ist (ansonsten nur Ordnungswidrigkeit). Bei einem Abstand von nur einem Meter oder weniger liegt in der Regel in jedem Falle eine Nötigung vor.
- Hupen oder Aufblenden: Hier existieren Entscheidungen pro und contra Nötigung. Sollte neben Hupen und Aufblenden auch noch dicht aufgefahren werden, entscheiden die Gerichte in der Regel auf Nötigung.
- Bremsen, wenn Hintermann zu dicht auffährt: Dies kann eine Nötigung sein, wenn der Hintermann dadurch scharf abbremsen muss. Wird jedoch die Bremse nur kurz angetippt, um den Hintermann auf Distanz zu halten, kann das zulässig sein. Es wurde entschieden, dass das Aufleuchtenlassen der Bremslichter in diesem Fall als Warnzeichen zulässig sein kann.

Es zeigt sich also auch hier wieder, dass man als Verkehrsteilnehmer schneller als einem lieb ist auch in den strafrechtlichen Bereich kommen kann.